

Fortbildungsordnung für die Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Hinweis:

Die Fortbildungsordnung für die Mitglieder der INGBW wurde vom Vorstand der INGBW am 24.01.2006 beschlossen und von der 26. Mitgliederversammlung am 26.10.2012 geändert.

Zuletzt geändert durch Beschluss der 39. Mitgliederversammlung der INGBW am 24.10.2025.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer Baden-Württemberg am 15.06.2026.

- (1) Jedes Mitglied, ausgenommen Seniorsmitglieder, ist verpflichtet, sich und seine Mitarbeiter beruflich, unter Berücksichtigung fachlicher Inhalte, fortzubilden.
- (2) Die Fortbildung wird gegenüber der Kammer durch ein Punktesystem dokumentiert.
- (3) Kammermitglieder haben pro Jahr 12 Fortbildungspunkte zu erbringen. Die Fortbildungspunkte werden für die Teilnahme oder als Referent wie folgt zugeordnet:

1 Fortbildungspunkt = 1 Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten Veranstaltung

Pro Kalendertag werden höchstens 8 Fortbildungspunkte anerkannt, entsprechend einer Veranstaltung von 6 Stunden (abzüglich Pausen).

- (4) Der Nachweis erfolgt über die Selbsteintragung im Mitgliederbereich der Kammerwebsite.
- (5) Die Überprüfung erfolgt Internet-basiert.
- (6) Fortbildungsmaßnahmen der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sind grundsätzlich anerkannt. Fortbildungsmaßnahmen von anderen Ingenieurkammern oder Architektenkammern der Bundesrepublik Deutschland oder deren Fortbildungseinrichtungen gelten als anerkannt, wenn sie aufgrund mit dieser Ordnung vergleichbarer Kriterien durchgeführt werden. In allen anderen als den vorgenannten Fällen müssen Fortbildungsmaßnahmen durch die Ingenieurkammer Baden-Württemberg anerkannt werden. Die Anerkennung ist durch den Fortbildungsträger rechtzeitig, in der Regel acht Wochen, vor der Maßnahme, in Textform zu beantragen. Näheres regelt das Antragsformular. Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der Gebühren. Für die Prüfung und Anerkennung von solchen Fortbildungsveranstaltungen wird von den entsprechenden Fortbildungsveranstaltern eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die Gebühren- und Auslagenordnung.